



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

Stiftungsgeschäft

Das Bistum Münster errichtet hierdurch unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW 2005, S. 52; SGV. NRW. 40) in der zurzeit geltenden Fassung und die Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 12. April 2011 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2011 Nr. 9, Art. 86) als selbständige kirchliche Stiftung im Sinne der §§ 2, 13 f. StiftG NRW i.V.m. den §§ 80 Abs. 2 und 81 Abs. 1 BGB die Stiftung

„Liudger-Stiftung

—

GemeinschaftsStiftung im Bistum Münster“

mit Sitz in Münster (Westf.).

Die Stiftung soll ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der katholischen Kirche, die Förderung der Religion, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten steuerbegünstigter Zwecke, die Förderung der Bildung sowie die Unterstützung wirtschaftlich Bedürftiger. Zweck ist außerdem die Mittelbeschaffung und -weitergabe zur Förderung der vorgenannten Zwecke durch eine andere Körperschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 Abgabenordnung.

Als Anfangsvermögen werden der Stiftung 848.227,73 Euro (in Worten: achthundertachtundvierzigtausendzweihundertsiebenundzwanzig 73/100 Euro) in Bar als nicht verbrauchbares Grundstockvermögen zugesichert.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Ausnahmen regelt die Satzung.

Weitere Zuwendungen durch das Bistum Münster und Dritte zu Lebzeiten und von Todes wegen sind vorgesehen.

Auf das Widerrufsrecht nach § 81 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird verzichtet.

Die Stiftung soll durch ein Kuratorium und einen Vorstand verwaltet werden. Es kann ein Stiftungsbeirat gebildet werden.

Dem ersten Kuratorium der Stiftung sollen folgende Personen angehören:

Herr Winfried Jungkamp als Vorsitzender

Frau Eva-Maria Jazdzejewski

Frau Professorin Dr. Ute von Lojewski

Herr Propst Jürgen Quante

Herr Timo Brunsmann

In der ersten Sitzung des Kuratoriums soll festgelegt werden, welche Amtszeiten nach der Hälfte der regelmäßigen Amtszeit einmalig endet.

Zum ersten Vorstand der Stiftung wird der Stiftungsbeauftragte des Bistums Münster Herr Christian Meyer bestellt.

Die jährlichen Verwaltungskosten der Stiftung trägt vorbehaltlich der Zustimmung des Bischöflichen Generalvikars das Bistum Münster.

Näheres regelt die anliegende Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist.

Möge die Stiftung mit Gottes Hilfe reichen Segen bringen.

Münster, 12. September 2019

Satzung der Stiftung
„Liudger-Stiftung
–
GemeinschaftsStiftung im Bistum Münster“

Präambel

Der Heilige Liudger (* um 742 bei Utrecht; † 26. März 809 bei Billerbeck) gilt als Gründer des Bistums Münster und erster Bischof von Münster. Die Lebensbeschreibungen Liudgers schreiben ihm die Gründung unterschiedlicher Klöster zu. Damit stiftete Liudger schon zu Lebzeiten geistliche Gemeinschaft, die im Bistum Münster fortwährend gelebt wird.

Zusammen mit der vom Caritasverband für die Diözese Münster e.V. im Jahr 2004 errichteten Caritas GemeinschaftsStiftung für das Bistum Münster will die „Liudger-Stiftung – GemeinschaftsStiftung im Bistum Münster“ durch ideelle und materielle Unterstützung die Lebens- und Wesensäußerungen der katholischen Kirche im Bistum Münster fördern und zu diesem Zweck Spenden und Zustiftungen annehmen, die Gründung selbständiger und unselbständiger kirchlicher Stiftungen fördern und deren Verwaltung übernehmen. Sie ist in Kooperation mit dem Caritasverband für die Diözese Münster e.V. und der Darlehnskasse Münster eG. Trägerin der Marke Stiftungsforum im Bistum Münster. Die Stiftung strebt die Zusammenarbeit mit Pfarrgemeinden, kirchlichen Gruppen und Vereinen sowie sonstigen kirchlichen Einrichtungen auf allen pastoralen Ebenen im Bistum Münster an.

Die Vermögensausstattung der Stiftung geht zurück auf den Nachlass der in den Jahren 2010 und 2012 verstorbenen Eheleute Hildegard und Meinolf Krimphove, ehemaliger Verwaltungsdirektor des St. Franziskus-Hospitals Münster, deren Andenken die Stiftung zu bewahren hat.¹

Möge die Stiftung mit Gottes Hilfe reichen Segen bringen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Liudger-Stiftung – GemeinschaftsStiftung im Bistum Münster“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Münster (Westf.).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Verwendung von männlichen und weiblichen personenbezogenen Bezeichnungen verzichtet.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der katholischen Kirche, die Förderung der Religion, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten steuerbegünstigter Zwecke, die Förderung der Bildung sowie die Unterstützung wirtschaftlich Bedürftiger. Zweck ist außerdem die Mittelbeschaffung und -weitergabe zur Förderung der vorgenannten Zwecke durch eine andere Körperschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 Abgabenordnung.
- (3) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - ideelle und materielle Förderung der Lebens- und Wesensäußerungen der katholischen Kirche im Bistum Münster in den Bereichen Wissenschaft und Forschung, öffentliches Gesundheitswesen und öffentliche Gesundheitspflege, Jugend- und Altenhilfe, Kunst und Kultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Bildung und Erziehung, Wohlfahrtswesen, Hilfe für Flüchtlinge und Behinderte, Entwicklungszusammenarbeit sowie Schutz von Ehe und Familie;
 - die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen;
 - Beratung von Stiftern, Kirchengemeinden, kirchlichen Gruppen und Vereinen sowie sonstigen kirchlichen Einrichtungen zur Gründung kirchlicher Stiftungen;
 - Unterstützung kirchlicher Stiftungen bei deren Bemühungen zur Stärkung ihres kirchlichen Profils;
 - Fort- und Weiterbildung kirchlicher Einrichtungen im Bereich des ehrenamtlichen und freiwilligen Engagements;
 - Öffentlichkeitsarbeit zu den kirchlichen Anliegen der Stiftung und Förderung der Bereitschaft von Bürgern, Unternehmen, privaten und kirchlichen Organisationen zur Unterstützung der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung durch Stiftungen, Zustiftungen und Spenden;
 - die Gewährung finanzieller Zuwendungen an Personen, die aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage auf die Hilfe anderer angewiesen sind;
 - die finanzielle Unterstützung anderer Körperschaften zur Verwirklichung ihrer satzungsgemäßen Zwecke.
- (4) Die Stiftung muss zur Verwirklichung ihres Zwecks nicht gleichzeitig oder im gleichen Maße in den steuerbegünstigten Förderbereichen sein. Der Stiftung steht es frei, welchen ihrer Zwecke sie mit welchen Maßnahmen wahrnimmt.

- (5) Die Möglichkeit des § 58 Nr. 2 Abgabenordnung, zur Verwirklichung des Satzungszweckes Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwendung zu anderen steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden, bleibt unberührt.
- (6) Die Stiftung arbeitet mit steuerbegünstigten Organisationen ähnlicher Zwecksetzung, insbesondere der CaritasGemeinschaftsstiftung für das Bistum Münster zusammen, wo und insoweit dies der Verwirklichung des Stiftungszwecks dient.
- (7) Die Stiftung kann auch im Ausland fördern; ihre Tätigkeit bleibt dabei strukturell auf die Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke im Bistum Münster bezogen.
- (8) Die Stiftung kann ihre Zwecke unmittelbar selbst verwirklichen. Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i.S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (9) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (10) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger sowie die Organmitglieder erhalten – sofern sie nicht selbst steuerbegünstigt sind – keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (11) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 Prozent seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.
- (4) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung die treuhänderische Verwaltung des Vermögens von Stiftungsfonds, Sondervermögen sowie von selbständigen und unselbständigen kirchlichen Stiftungen übernehmen, deren überwiegende Zwecke den im Stiftungszweck festgelegten Zwecken dienen und die auf Wunsch des Stifters mit seinem Namen verbunden und für die eine spezielle thematische Ausrichtung innerhalb des Stiftungszwecks vorgesehen werden können. Das Vermögen der Stiftungsfonds, Sondervermögen, rechtlich selbständigen und unselbständigen kirchlichen Stiftungen ist getrennt vom Stiftungsvermögen zu verwal-

ten. Sofern die Stiftung Zuwendungen als verbrauchbares Vermögen erhält, kann dieses Vermögen nach Maßgabe des Zuwendungsgebers, der Treuhandvereinbarungen und Satzungen zur Verwirklichung der Stiftungszwecke ganz oder teilweise verbraucht werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Hiervon ausgenommen sind Zuwendungen nach § 3 Abs. 4 S. 2 der Satzung. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden. Über ihre Annahme entscheidet das Kuratorium. Die Zuwendungsgeber können die Zuwendung mit der Auflage der bestimmten Verwendung für im Rahmen des Stiftungszwecks stehende Einzelmaßnahmen verbinden.
- (3) Die Organe der Stiftung sollen sich aktiv um die Annahme von Stiftungsfonds, Sondervermögen und unselbständige Stiftungen sowie die Übernahme der Verwaltung derselben einschließlich der Verwaltung rechtlich selbständiger Stiftungen und sonstiger Zuwendungen bemühen.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) das Kuratorium,
 - b) der Vorstand.
- (2) Es kann ein Stiftungsbeirat gebildet werden.
- (3) Ein Mitglied eines Stiftungsorgans kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören. Die Mitglieder der Organe sind befangen, soweit sie selbst oder ein naher Angehöriger oder ein Rechtsträger, in dessen Organ sie vertreten oder bei dem sie hauptberuflich beschäftigt sind,

Beratungspunkt der Beschlussfassung sind. Wer annehmen muss, befangen zu sein, hat die Befangenheit unaufgefordert dem Vorsitzenden des Kuratoriums, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums anzuzeigen. Über die Feststellung entscheidet das Kuratorium ohne Mitwirkung des Betroffenen. Ein befangenes Mitglied hat kein Stimmrecht und darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Die Befangenheit ist in der Niederschrift zu dokumentieren.

§ 7

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Personen. Die Erstbestellung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Die nachfolgenden Bestellungen des Kuratoriums erfolgen durch den Bischof von Münster, der auch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter ernennt. Zu den Mitgliedern des Kuratoriums sollen mit dem kirchlichen Stiftungswesen vertraute Persönlichkeiten aus allen pastoralen Ebenen und Regionen des Bistums Münster gehören.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt 5 Jahre. Mehrfache Wiederbestellung ist zulässig. Sie dürfen bei Bestellung das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen gelten für die Erstbestellung.
- (3) Bei Ausscheiden von Mitgliedern des Kuratoriums während der laufenden Amtsperiode des Kuratoriums werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Bischof von Münster für die restliche Dauer der laufenden Amtsperiode bestellt; scheidet das gesamte Kuratorium vorzeitig aus, kann die Neubestellung für eine volle neue Amtsperiode von 5 Jahren erfolgen.
- (4) Das Kuratorium kann mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder dem Bischof von Münster die Abberufung eines Mitgliedes aus wichtigem Grund vorschlagen. Dem betroffenen Mitglied soll vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 8

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, der Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und die Feststellung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens einschließlich der Verabschiedung von Richtlinien über die Verwendung von Stiftungsmitteln,
 - c) die Annahme von Stiftungsfonds, Sondervermögen und unselbständigen Stiftungen sowie die Übernahme der Verwaltung derselben einschließlich der Verwaltung rechtlich selbständiger Stiftungen,

- d) Entscheidung über die zu fördernden Aufgaben und Einzelprojekte und sonstige Maßnahmen zur Durchführung der Stiftungszwecke,
 - e) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes, Festsetzung der Vergütung sowie Überwachung und Entlastung des Vorstandes und Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - f) die Beschlussfassung im Rahmen der durch die Stiftungsaufsicht zu genehmigenden Tatbestände,
 - g) die Entscheidung über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Stiftung sowie den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung.
- (2) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die weitere Regelungen über den Geschäftsgang der Organe sowie zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte des Vorstandes enthalten kann. Es bedient sich zur Durchführung der Aufgaben ganz oder teilweise des Vorstandes.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haften der Stiftung für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses des Kuratoriums erstattet werden.

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu einer Sitzung einberufen. Das Kuratorium ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.
- (2) Die Einladung muss schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag erfolgen; maßgeblich ist der Tag der Absendung der Einladung. Die Einladungen sollen, wenn die Mitglieder eine E-Mail-Anschrift hinterlegt haben, zusätzlich auch elektronisch versandt werden. In Angelegenheiten von besonderer Dringlichkeit kann der Vorsitzende des Kuratoriums, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, die Einladungsfrist auf 3 Tage abkürzen; auf die besondere Dringlichkeit ist in der Einladung begründet hinzuweisen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder – unter ihnen der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende – anwesend ist. Sollte das Kuratorium in einer Sitzung nicht beschlussfähig sein, so ist unverzüglich zu einer neuen Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuladen; in dieser ist das Kuratorium unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn auf diese Folge in der Einladung hingewiesen wurde.
- (4) Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen des Kuratoriums zu fassen. Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Kuratorium durch

ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten. Über die Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden des Kuratoriums, soweit sein Stellvertreter ihn in der Sitzung vertreten hat, von diesem, zu unterzeichnen ist. Die Protokollführung kann dem Vorstand übertragen werden.

- (5) Beschlüsse über Änderungen der Satzung, der Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der bestellten Mitglieder des Kuratoriums. Das Bistum Münster als Stifter ist zuvor anzuhören.
- (6) Umlaufbeschlüsse sind zulässig. Als Form der Beschlussfassung ist jede Form zulässig (schriftliches Verfahren, auch per Telefax, Telefonkonferenz, telefonische Abfrage durch den Vorsitzenden) zulässig, mit der sich alle Mitglieder des Kuratoriums einverstanden erklären. Über die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der neben der Entscheidung in der Sache auch die Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums zu der Form der Beschlussfassung festzuhalten ist; eine Kopie der Niederschrift ist unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung vom Kuratorium festgelegten Richtlinien. Er ist dem Kuratorium verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Sind zwei Personen zum Vorstand bestellt, so handeln beide gemeinschaftlich.
- (3) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Personen. Darunter ist der Stiftungsbeauftragte des Bistums. Sofern der Vorstand durch das Bistum Münster gestellt wird, hat der Vorstand keinen Anspruch auf eine gesonderte Vergütung. Gewährte Vergütungen müssen dem Umfang der Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung angemessen sein.

§ 11 Stiftungsbeirat

- (1) Das Kuratorium kann einen Stiftungsbeirat bestellen. Dem Stiftungsbeirat sollen Vertreter von Stiftungsfonds, Sondervermögen sowie rechtlich selbständigen und unselbständigen Stiftungen angehören.
- (2) Der Stiftungsbeirat hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, der Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere die Beratung des Kuratoriums. Es gibt Anregungen zur Stiftungsarbeit.

- (3) Der Stiftungsbeirat wählt aus einer Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Das Kuratorium kann dem Stiftungsbeirat eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gelten die Vorschriften für das Kuratorium entsprechend.
- (4) Kuratorium und Stiftungsbeirat können in gemeinsamer Entscheidung Personen ehrenhalber in den Stiftungsbeirat berufen, wenn sie sich in besonderer Weise um den Stiftungszweck verdient gemacht haben. Auf Vorschlag des Stiftungsbeirats kann das Kuratorium Ehrentitel für die Mitglieder des Stiftungsbeirats beschließen. Die Zugehörigkeit natürlicher Personen zum Stiftungsbeirat ist persönlicher Natur und weder übertragbar noch vererbbar.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsbeirats sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haften der Stiftung für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses des Kuratoriums erstattet werden.

§ 12 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung, der Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung sind im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen des Stiftungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster zulässig.

§ 13 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Bischofs von Münster. Kirchliche Stiftungsbehörde ist das Bischöfliche Generalvikariat Münster.
- (2) Folgende Beschlüsse und Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde:
 - a) Änderungen der Satzung, der Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung,
 - b) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung oder Aufgabe von Rechten an Grundstücken,
 - c) Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- und Garantieerklärungen,
 - d) Übertragung, Übernahme oder Schließung von Anstalten und Einrichtungen,
 - e) Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie der Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen,

- f) Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt,
 - g) Darlehensaufnahmen von mehr als 100.000 €,
 - h) Annahme von Stiftungsfonds, Sondervermögen und unselbständiger Stiftungen sowie die Übernahme der Verwaltung derselben einschließlich der Verwaltung rechtlich selbständiger und unselbständiger Stiftungen,
 - i)) Bestellung sowie Anstellungsvertrag des Vorstandes sowie Anstellungsverträge von Dienstnehmern,
- (3) Die kirchliche Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss und der Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- (4) Staatliche Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster. Oberste staatliche Stiftungsbehörde ist das für das Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (5) Die kirchlichen und staatlichen Unterrichts-, Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten.

§ 14

Grundordnung des kirchlichen Dienstes

Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 15

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 16

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Bistum Münster, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.